

Bei anderen Strafen ohne Freiheitsentzug (§ 37), bei anderen Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 41 u. 42) und anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, z. B. § 24 Abs. 2, darf Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht angewandt werden. Die einzige Ausnahme bildet die Ausweisung (§ 59). Sofern sie als Hauptstrafe angewandt wird, kann gern. § 49 Abs. 2 die Geldstrafe als Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

Gern. §§ 36, 49, 69 Abs. 2 und § 73 gilt bei Jugendlichen der Höchststrafrahmen von 500,— M für die Hauptstrafe auch bei Anwendung einer Zusatzgeldstrafe.

Mit der Neuregelung der Geldstrafe als Zusatzstrafe kann diese nicht mehr zusätzlich zu einem öffentlichen Tadel ausgesprochen werden, wie es nach § 4 StEG auch ohne besondere Androhung der Geldstrafe möglich war. § 49 findet bei allen Strafbestimmungen Anwendung, so daß es einer ausdrücklichen Androhung der Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht mehr bedurfte.

Mit der absoluten Beschränkung der Höchststrafe auf 100 000,— M ist auch eine Überschreitung des gesetzlichen Höchstrahmens nicht mehr zulässig.

2. Die Voraussetzung der **Anwendung der Geldstrafe** als Zusatzstrafe — Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe — ist vom Gericht zu prüfen und zu begründen. Ihre Anwendbarkeit ist, stärker betont gegenüber § 36, besonders dann gegeben, wenn die Straftat beispielsweise auf einer vorsätzlichen Schädigung zum Wohle aller Bürger geschaffener Werte beruht und damit deren Mißachtung durch den Täter zum Ausdruck bringt. Das gleiche trifft auf die Mißachtung des persönlichen Eigentums zu.

Sie ist weiter besonders dann anzuwenden, wenn das Handeln des Täters ständig darauf gerichtet war, sich zu bereichern, obwohl ihm ausreichende Mittel zur ordnungsgemäßen Lebensführung zur Verfügung **standen**, oder **wenn** die Straftat auf der Mißachtung seiner Verpflichtungen aus vermögensrechtlichen Beziehungen beruht.

Die in Abs. 1 genannten Umstände, bei deren Vorliegen die Anwendung der Geldstrafe zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe geboten ist, führen nicht zwingend zum Ausspruch dieser Zusatzstrafe. Sie sind nur beispielhaft angeführt; auch andere gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum gerichtete Motive oder Umstände, die den genannten gleichkommen, können die Zusatzstrafe rechtfertigen. Die Mißachtung oder die Bereicherungsabsicht ist nicht von der Größe des materiellen Schadens abhängig, sondern muß in der gesamten Einstellung des Täters zum Eigentum oder zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen zum Ausdruck kommen, die sich in seinem Handeln zeigt.

Vermögensrechtliche Verpflichtungen sind solche, die dem Täter hinsichtlich seines eigenen Vermögens, z. B. steuerrechtliche Verpflichtungen, oder des sozialistischen oder des Vermögens anderer obliegen, z. B. Vermögensverwaltung aus den verschiedensten gesetzlichen, vertraglichen